

Stillehre

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **36 (1980)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Juristendeutsch

Absatz 3 des Artikels 31 des AHV-Gesetzes lautet:

„Der Berechnung der einfachen Altersrente der geschiedenen Frau wird das für die Berechnung der Ehepaar-Altersrente maßgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt, sofern dies die Ausrichtung einer höheren Rente erlaubt und die geschiedene Frau

- a) bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine einfache Altersrente eine Witwenrente bezogen hat oder*
- b) bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt oder leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder hatte und die geschiedene Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.“*

Wenn man diesem Bandwurm bei b den Schwanz abhaut, diesen sprachlich sezziert, kommt zum Vorschein, daß entweder die Auslegung falsch ist oder dann die Formulierung.

Die Auslegung in der Praxis ist die: Die unter b aufgeführte Bedingung der fünfjährigen Ehedauer muß bei allen drei Möglichkeiten, nämlich bei zurückgelegtem 45. Altersjahr, bei leiblichen Kindern und bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, erfüllt sein. Eine solche Auslegung steht aber im Widerspruch zum Wortlaut, was sich aus der anschließenden Begründung erweisen wird.

Daß das Satzstück „bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt“ nicht zu der Fortsetzung „oder leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder hatte“ paßt, sondern zu „und die geschiedene Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat“, beweist allein schon die verschiedene Zeitform. Der mittlere Teil „oder leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder hatte“ steht im Imperfekt; ‚hatte‘ ist in diesem Satz Vollverb, darf also schon darum nicht gleichzeitig als Hilfsverb für das vorangehende Satzstück stehen, ganz abgesehen davon, daß das ja ein Plusquamperfekt ergäbe. Zusammengehören können also nur das erste und das letzte Stück, lautend: „bei der Scheidung das 45. Altersjahr zurückgelegt und die geschiedene Ehe 5 Jahre gedauert hat“. Das Zwischenstück „oder leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder hatte“ ist Bestandteil eines anderen, zweiten Nebensatzes, der zwar das Subjekt „die geschiedene Frau“ mit dem ersten gemeinsam besitzt; dessen ungeachtet schließen sich die Aussagen der beiden Sätze gegenseitig aus, sind sie doch durch die disjunktive (ausschließende) Konjunktion ‚oder‘ aneinandergereiht. Die beiden Aussagen sind auch durch die Zeitform klar auseinandergehalten, die eine steht im Perfekt, die andere im Imperfekt. Daß der eingeschobene Nebensatzteil nicht durch Kommas erkennbar ist, beruht auf der sprachlichen Regeln, es seien bei Nebensätzen vor ‚oder‘ und ‚und‘ keine solchen zu setzen.

Es stellt sich nun noch die Frage, warum jenes Nebensatzstück eingeschoben und nicht an den Schluß gesetzt worden ist.

Wohl einzig und allein darum, weil es, an den Schluß gesetzt, sich auf ein falsches Subjekt, nämlich „die geschiedene Ehe“, bezöge.

Vom Gesetzestext her muß also nur die geschiedene Frau, die das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, die Bedingung einer fünfjährigen Ehedauer erfüllen, nicht hingegen Frauen mit Kindern. In der Praxis wird aber die fünfjährige Ehedauer auch für Frauen mit Kindern verlangt.

Was sagen da die der Sachlichkeit verpflichteten Juristen dazu und was die Politiker? Wird nun der Text der Praxis angepaßt oder die Praxis dem jetzt gültigen Gesetzestext? Hoffentlich letzteres, denn Kindergroßziehen sollte gesellschaftspolitisch doch das Durchstehen von fünf Ehejahren aufwiegen.

L. Dürr

Sprachlogik

Kann ein Schwächling ein starker Raucher sein?

Zwei Männer unterhalten sich über einen anderen Mann. Dieser dritte Mann raucht viel, raucht stark. „Übrigens ist er ein starker Raucher“, sagt der eine. „Ja, er raucht schier ununterbrochen“, bestätigt der andere. Und er qualmt anscheinend den stärksten Tabak.

Doch mir scheint, daß wir da wieder einmal einem sprachlichen Problem auf die Spur gekommen sind. Huber wird allgemein als *starker Raucher* bezeichnet. Dabei ist er ein recht schwaches Männchen... Nehmen wir an, im Zug sitzen in einem Raucherabteil zwei Männer, ein schwacher und ein starker. Der Schwache raucht viel, also ‚stark‘, und der Starke wenig, also ‚schwach‘. Ist von diesen zwei Rauchern nicht trotzdem derjenige der starke Raucher, der *wenig* raucht? Und der andere, der viel raucht, der *schwache* Raucher? Darf man den Starken einen Schwachen nennen und den Schwachen einen Starken?

Mischen wir uns ein! Darf man? Ja, man darf! Ausnahmsweise. Haarspalter könnten zwar einwenden, man müsse statt „ein starker Raucher“ „ein stark Rauchender“ sagen. Aber hier liegen alteingeführte Redensarten vor, die verbessern zu wollen vergebliche Liebesmüh wäre.

Und so dürfen wir auch einen herkulisch gebauten Kraftmenschen einen ‚schwachen‘ Spieler nennen, wenn er *als Spieler* schwach ist. Und wir dürfen Leute, die noch im besten ‚Mittelalter‘ stehen, ‚alte‘ Bekannte nennen. Wir dürfen auch irgendeinen von uns Sterblichen einen ‚ewigen‘ Nörgler heißen. Und es darf auch beim ‚guten‘ Schwimmer und bei der ‚guten‘ Köchin bleiben, wenn der gemeinte Schwimmer auch ein recht böser Geist und wenn die betreffende Köchin zwar eine ‚gute Sechzigerin‘, sonst aber eine Beißzange ist.

Die Reihe läßt sich fortsetzen. Ich denke da noch an einen ‚tüchtigen‘ Zeichner und an einen ‚sicheren‘ Rechner, obwohl der Zeichner nur als solcher tüchtig, sonst aber recht untüchtig ist und obwohl der Rechner nur beim Rechnen sicher, sonst aber von recht unsicherem und zaghaftem Auftreten ist. Manchmal spricht man auch von einem ‚fetten‘ Esser und von einem ‚langsamen‘ Zahler, obwohl der fett Essende ausgesprochen mager und der langsam Zahlende ein Siegen im Wettlaufen ist. — Am Rande erwähnen wir noch die ‚leichte‘ Person und den ‚schweren‘ Jungen, obwohl die betreffende Dame übergewichtig und der betreffende Mann untergewichtig sein kann.

Ein Witzbold sagt manchmal: „Ich bin zwar ein starker Esser, dafür aber kein schwacher Trinker.“ Naja. Und einer, der kurz lacht, ist aber nicht etwa ein ‚kurzer‘ Lacher, sondern ein kurz Lachender. Hier hat die Toleranz der Sprache ein Ende.

Josef Viktor Stummer